

Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II

gemäß § 24 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Antragsteller(in)/ Verantwortliche(r)

Familienname, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon:

Telefax:

Handy:

E-Mail:

Abbrennort und -zeit:

Straße, Ort:

Datum:

Uhrzeit:

Anlass:

Als Nachweis ist beigefügt:

Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Hinweise:

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung beträgt 25 EUR.

Erteilt wird eine Ausnahmegenehmigung nur aus besonderem Anlass (z. B. Jubiläum, Hochzeit, etc.).

Nähere Hinweise finden Sie auf der Rückseite

Hinweise

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden.

Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit gültigen Fassung.

Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung der Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) abgebrannt werden.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei der Vorlage einer Genehmigung.

Genehmigungsverfahren:

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und muss Auskunft über folgende Angaben enthalten:

- Wer brennt ab? (Personalien Antragsteller(in) / Verantwortliche(r))
- Wo soll abgebrannt werden? (Adresse des Veranstaltungsortes)
- Wann soll abgebrannt werden? (Datum, Uhrzeit; unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Nachtruhe bis *max. 22.00 Uhr*)
- Anlass oder Ereignis? (zulässig nur bei besonderen Anlässen wie z.B. Hochzeit, Jubiläum o. ä.)

Bitte beachten Sie: Der Antrag sollte mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag eingereicht werden.

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,- € erhoben.

Den Gebührenbescheid erhält die Antragstellerin / der Antragsteller.

Den rückseitigen Antrag auf Genehmigung senden Sie bitte unterschrieben entweder per Fax unter 07128/925-50 oder schriftlich an das Ordnungsamt der Gemeinde Sonnenbühl, Hauptstr. 2, 72820 Sonnenbühl zurück.